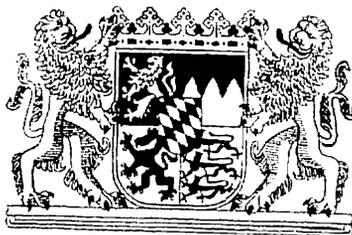


Ausfertigung

AN 11 K 11.30076



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] geb. 1993
[REDACTED] geb. 1993
Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf
vertreten durch den Vormund
[REDACTED] Nürnberg

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hermann Gimpl
Ludwigstr. 37, 90402 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Klinke

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 4. Mai 2011

am 5. Mai 2011

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 1. Februar 2011 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beim Kläger hinsichtlich Afghanistans vorliegen.
2. Der Kläger trägt 5/6 und die Beklagte trägt 1/6 der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am [redacted] 1993 in [redacted]/Distrikt Gereshk (= Nahri Saraj)/Provinz Helmand geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens, begehrt die Flüchtlingszuerkennung und hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er reiste nach eigenen Angaben am 6. Juni 2010 unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte am 6. Juli 2010 Asylantrag. Zur Person war er nicht ausgewiesen.

Bei seiner Anhörung am 27. Juli 2010 (Bl. 40 bis 46 der Bundesamtsakte = BA) im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Zirndorf gab er an, sein Geburtsort sei das Dorf [redacted], Distrikt [redacted], Provinz Helmand. Er sei im sechsten Monat 1993 geboren. Er sei Pashtune wie seine Eltern auch. Er habe in seiner Heimat eine Geburtsurkunde gehabt, diese aber nicht dabei. Er wurde aufgefordert, sich zu bemühen, sich diese zuschicken zu lassen. Er sei nicht in der Schule gewesen, habe aber einen Gewerbeschein besessen.

Auch hierzu wurde er aufgefordert, sich diesen Gewerbeschein zuschicken zu lassen. Bis zu seiner Ausreise habe er in seinem Geburtsort im Dorf [redacted] gelebt. Dort gebe es keine Straßennamen und keine Hausnummern. Er habe dort mit den Eltern und Geschwistern, drei Schwestern und drei Brüdern gelebt. Sein Vater sei ungefähr vor acht bis neun Monaten bei einem Bombenangriff verstorben. Die ganze Familie sei bei dem Bombenangriff vor acht bis neun

Monaten ums Leben gekommen. Auf Frage, wo er sich zu diesem Zeitpunkt aufgehalten habe gab er an, er sei im Nachbardorf bei einem Onkel zu Besuch gewesen. Auf Vorhalt, dass im Beschluss über seine elterliche Sorge seine Eltern mit Aufenthalt Helmand aufgeführt seien gab er an, er habe gemeint, dass seine Eltern in der Provinz Helmand gelebt hätten. Diese seien verstorben. Er habe einen Bruder, der in der Türkei sei und mit ihm ausgereist sei. Auf Nachfrage, wer bei dem Bombenangriff ums Leben gekommen sei gab er an, bei dem Bombenangriff auf ihr Haus seien die Eltern, drei Schwestern und zwei Brüder ums Leben gekommen. Auf Frage, ob noch weitere Verwandte im Heimatland lebten gab er an, an Verwandten in Afghanistan lebe noch sein Onkel mütterlicherseits im Nachbardorf. Eine Tante mütterlicherseits lebe ebenfalls im Nachbardorf in der Provinz Helmand. Er habe keine Schule besucht, aber gearbeitet. Er habe seinen älteren Brüdern im Geschäft geholfen. Seine zwei älteren Brüder und er hätten ein Lebensmittelgeschäft in ihrem Distrikt gehabt. Auf Frage, was sein Vater beruflich gemacht habe gab er an, dieser sei zu Hause ohne Arbeit gewesen. Sein Heimatdorf in Afghanistan habe er vor ca. neun Monaten verlassen. Mit dem PKW und zu Fuß sei er in den Iran gebracht worden. Von dort sei er mit einem LKW und zu Fuß in die Türkei gebracht worden. Danach sei er in Griechenland gewesen. Insgesamt habe die Flucht neun Monate gedauert. Von Griechenland aus sei er nach Deutschland in einem LKW gebracht worden. Von Griechenland aus sei er zunächst nach Frankreich und von dort nach Deutschland gebracht worden. In Afghanistan habe er fünf Tage beim Onkel im Nachbardorf gelebt, bevor das Dorf von Amerikanern bombardiert worden sei. Zur Zeit der Bombardierung sei er mit seinem jüngeren Bruder zu einem kurzen Besuch beim Onkel gewesen. Zu seinen Ausreisegründen befragt gab er an, seine Brüder und er hätten an Helfer der Hilfsorganisation „Dora“ Lebensmittel verkauft. Die Taliban hätten von ihnen verlangt, dass sie nicht weiter an diese Organisation Lebensmittel verkauften. Danach sei ihr Dorf bombardiert worden und dabei sei die Familie ums Leben gekommen. Danach habe er das Land verlassen. Im Fall einer Rückkehr sei ihr Leben in Gefahr durch die Taliban, weil sie mit der Organisation zusammengearbeitet hätten. Er meine das Leben von sich und das von seinem jüngeren Bruder. Auf Frage wann es mit dem Verkauf von Lebensmitteln an diese Organisation angefangen habe, gab er an, dies sei vor einem Jahr gewesen. Auf Frage wie oft er an diese Organisation etwas verkauft habe und was er darüber sagen könne gab er an, sie hätten z.B. Reis, Öl, Mais, Zucker verkauft. Diese seien zu ihnen gekommen und hätten die Sache mitgenommen. Auf Frage, ob er diese Leute persönlich gesehen habe und ob das immer die gleichen Leute gewesen seien, gab er an, es seien immer die gleichen drei Leute gewesen. Er sei auch beim ersten Kontakt dabei gewesen, als die Helfer der Hilfsorganisation

gekommen seien um Lebensmittel zu kaufen. Aufgefordert, diesen ersten Kontakt zu schildern gab er an, diese hätten sich vorgestellt, dass sie von der Hilfsorganisation Dora seien. Diese hätten gerne bei ihnen Lebensmittel kaufen wollen. Sie seien damit einverstanden gewesen und hätten sich darüber gefreut. Diese Leute seien einmal in der Woche gekommen. Diese hätten einen PKW mit Ladefläche gehabt. Diese hätten unterschiedlich viele Lebensmittel mitgenommen. Sie hätten einen Scheck bekommen in der Währung Afghani. Aus welchem Land die Organisation gewesen sei, wisse er nicht. Für diese Organisation seien Afghanen gekommen und die hätten in Paschtu gesprochen. Auf Nachfrage, woher er den Namen der Organisation Dora kenne gab er an, er habe es so verstanden, weil es so ausgesprochen worden sei. Geschrieben habe er den Namen nicht gesehen, er sei ja Analphabet. Auf Frage, ob er den Namen des Vorsitzenden der Organisation wisse gab er an, er kenne nur den Vornamen Najib. Einen Familiennamen kenne er nicht. Auf konkrete Nachfrage, was die Taliban von ihnen verlangt hätten gab er an, diese hätten das schriftlich verlangt. Diese hätten drei bis vier Briefe ins Geschäft geschickt. Dies sei eine Woche vor der Bombardierung gewesen. Auf Frage, wie die Taliban die Briefe geschickt hätten, gab er an, genau wisse er es nicht. Diese seien nachts zum Laden gebracht worden. Er habe so einen Brief gesehen. Die Brüder hätten gesagt, dass sie der Organisation nicht weiter Lebensmittel verkaufen sollten, sonst bekämen sie Probleme. Auf Frage, wann vor seiner Ausreise das letzte Mal an diese Organisation Waren verkauft worden seien, gab er an, dies sei zehn Tage vor der Ausreise gewesen und danach sei die Bombardierung gekommen. Auf Nachfrage, was er von der Bombardierung wisse, gab er an, dabei seien viele Leute bei ihnen im Dorf umgekommen. Fünf Häuser seien zerstört worden. Es habe Verletzte und Tote gegeben. Die Bombardierung sei durch die Amerikaner erfolgt. Die Amerikaner hätten die Taliban angreifen wollen. Dabei seien Zivilisten getroffen worden, auch seine Eltern und Geschwister. Er habe hier einen Wunsch. Er möchte hier gerne die Schule besuchen und lernen.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2011 (Bl. 65 bis 74 BA) lehnte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan zur Ausreise auf (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, da der Kläger aus einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist sei. Ebenso wenig bestehe

ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung sei nicht glaubhaft gemacht worden. Zwar stellte die Forderung der Taliban grundsätzlich eine Einschränkung der Menschenrechte dar, allerdings könne damit noch keine politische Verfolgung begründet werden, weil die Anknüpfung an ein asylrelevantes Merkmal gänzlich fehle. Das Ziel der Taliban sei lediglich die Beendigung der Geschäftsbeziehungen des Klägers gewesen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (wurde weiter ausgeführt). Im Herkunftsland des Klägers bestehe kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt (ohne tatsächliche Begründung). Dem Kläger drohten auf Grund der gegebenen Situation bei einer Rückkehr dorthin auch keine erheblichen individuellen Gefahren (ohne tatsächliche Begründung). Eine extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde, liege ebenfalls nicht vor (wurde weiter ausgeführt). Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG. Dieser Bescheid wurde am 22. Februar 2011 als Einschreiben zur Post gegeben.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 28. Februar 2011 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

unter Aufhebung des Bescheids des BAMF vom 1. Februar 2011 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf das bisherige Vorbringen des Klägers Bezug genommen. Das BAMF behaupte, die Drohung der Taliban gegen den Kläger und seine Brüder zur Aufgabe der Geschäftsbeziehungen zur Hilfsorganisation Dora sei deswegen nicht asylrelevant, weil diese ja dem hätte nachkommen können ohne ihr ökonomisches Existenzminimum zu gefährden. Diese Behauptung sei allein deswegen nicht nachvollziehbar, weil über den Anteil des Geschäftsumfanges mit Dora in der Anhörung nicht ein Wort gefragt worden sei. Im Bescheid später dann aber so zu argumentieren, sei schwer hinterhältig und verletze den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Es gehe nicht an, dass hier eine Behörde sich die Tatsachen einfach zusammenschmiere, um den Antrag abzulehnen. Die zitierte Behauptung sei ferner deswegen

nicht nachvollziehbar, weil kurz darauf das Dorf des Klägers bombardiert worden sei und offenbar auch die Familie des Klägers dabei umgekommen sei. Das BAMF sei indessen der Ansicht, der Kläger hätte ungeachtet dessen den Laden allein weiter betreiben können. Mit dem Maß an Zynismus und Menschenverachtung sollte man eigentlich nichts beim BAMF zu suchen haben. Es seien die Voraussetzungen für die Flüchtlingszuerkennung zu bejahen.

Mit Schreiben vom 7. März 2011 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29. März 2011 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Schreiben vom 4. April 2011 den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28. Februar 2011 lies der Kläger auch Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem wurde mit Beschluss vom 1. April 2011 teilweise entsprochen.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2011 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Bundesamtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässig erhobene und sachdienlich nach dem Begehren auszulegende Klage auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung nach § 60 Abs. 7 Abs. 2 AufenthG und weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden angefochtenen Bescheids des BAMF, auf dessen Ausführungen im Übrigen nach § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist insoweit begründet, als dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zukommt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, weshalb über den weiter hilfsweise gestellten Klageantrag nicht mehr zu entscheiden ist. Insoweit ist der angefochtene Bescheid

rechtswidrig und aufzuheben, hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bezüglich der Zielstaatsbezeichnung Afghanistan. Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid aber rechtmäßig und die Klage insoweit abzuweisen

Das BAMF hat zutreffend die vom Kläger beantragte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt, da der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch relevante Akteure ausgesetzt zu sein, solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht drohten und auch bei einer Rückkehr nicht zu befürchten sind (1). Dagegen hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, (2). Wegen der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist neben entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids auch die in der Abschiebungsandrohung verfügte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan aufzuheben (3).

1.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG (BT-Drks. 16/5065 S. 213; vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG; ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 a) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die frühere Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt (BT-Drks. 15/420 S. 91) und die Vorgaben zum Flüchtlingsschutz entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl L 304/12), sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 184 bis 186), darf wiederum ein Ausländer in Anwendung der GK (dort Art. 1 A Nr. 2) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung wegen der

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 10 Abs. 1 d) QRL (BT-Drks. 16/5065 S. 186). Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Damit wurden erkennbar die völkerrechtlich hierzu vertretenen Hauptmeinungen, nämlich der Ansatz nach den geschützten Merkmalen und der Ansatz der sozialen Wahrnehmung (UNHCR-Kommentar zu Art. 10 d) QRL; Hruschka/Löhr NVwZ 2009,205 ff.) im Sinne einer Kumulierung und nicht Alternativität verknüpft (BT-Drks. aaO, OVG SH vom 27.1.2006, zitiert nach juris aA UNHCR und Hruschka/Löhr aaO). Zutreffend ist danach zwar, dass die Familie grundsätzlich eine bestimmte soziale Gruppe im vorgenannten Sinn bilden bzw. begründen kann, jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale hierfür vorliegen (OVG Hamburg vom 5.12.2008, zitiert nach juris). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure in diesem Sinn können dabei auch Einzelpersonen sein (BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris). Für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL „ergänzend“ anzuwenden. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, die Schutzakteure, internen Schutz, Verfolgungshandlungen und -gründe für anwendbar erklärt. Hiermit soll auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen werden (BT-Drks. 16/5065 S. 184 ff). Die Auslegung dieses nationalen Rechts darf aber nicht hinter den Maßstäben der genannten Vorschriften der QRL zurückbleiben, da ansonsten das nationale Recht richtlinienkonform anzuwenden wäre (Marx § 1 AsylVfG RdNr. 79). Der Flüchtlingsbegriff ist daher nach dem Konzept und der Struktur der GK, die die QRL übernimmt, durchzuprüfen (hierzu im Einzelnen

Marx § 1 AsylVfG RdNrn. 87 ff sowie Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung). In diesem Zusammenhang ist es für das Eingreifen der genannten Beweiserleichterung erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG vom 24.7.2010, zitiert nach juris). Wie sich aus Art. 4 Abs. 2, 5 a), c) und e) QRL ergibt, ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe (vgl. bereits BVerwG vom 20.8.1974 und vom 24.11.1981) weiterhin relevant; der Asylbewerber muss also die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible Angaben machen. Fehlt es hieran, kann sein Vorbringen insoweit als nicht glaubhaft zurückgewiesen werden (BVerwG vom 23.2.1988 und vom 26.2.2003, zitiert nach juris). Schließlich darf kein Ausschlussstatbestand nach Abs. 2 und 3 des § 3 AsylVfG, die Fälle der „Asyl“unwürdigkeit beinhalten (BT-Drks. a.a.O.), gegeben sein.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger eine dementsprechende Bedrohung oder Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure schon nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Glaubhaftmachung setzt voraus, dass eine nach Auskunftslage relevante Gefährdung vorgetragen wird, insbesondere eine Gefährdungssituation einer als (besonders) gefährdet angesehenen Personengruppe vorliegt (UNHCR vom 10.11.2009 und SFH vom 11.8.2010) und der Kläger unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere auch seines angegebenen Herkommens, Bildungsstands und Alters im Kern dieses in den Anhörungen manifestierten Vorbringens wesentlich gleichbleibende und nicht deutlich davon abweichende möglichst detaillierte und konkrete Angaben macht. Dies ist hier nach Überzeugung des Gerichts aber nicht gegeben.

Der Kläger hat nämlich während seiner verschiedenen Befragungen und Anhörungen widersprüchliche Angaben zum Kern seines Vorbringens gemacht, die nur den Schluss zulassen, dass dieses tatsächlich nicht erlebt wurde und keinen realen Hintergrund hat. Dies betrifft die wesentlichen Umstände seiner behaupteten Verfolgung durch die Taliban. Dies beginnt schon mit der Identifizierung der Hilfsorganisation, für die die Brüder des Klägers und er Waren geliefert haben sollen. Bei seiner Bundesamtsanhörung hat der Kläger diese Organisation noch mit „Dora“ bezeichnet, nachdem sich Mitarbeiter von ihr so vorgestellt hätten. In der mündlichen Verhandlung konnte er einen Namen dann nicht mehr eindeutig zuordnen. Er sei ja Analphabet. Die Widersprüche im Vorbringen des Klägers setzen sich fort bei der Schilderung der Art der Waren, die angeblich an diese Organisation verkauft worden seien. Hierzu gab der Kläger bei

seiner Bundesamtsanhörung an, seine Brüder und er hätten an diese Organisation Lebensmittel verkauft, beispielsweise Öl, Mais, Zucker. In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger demgegenüber an, diese hätten überwiegend Zement gekauft. Diese Organisation habe die Aufgabe gehabt, Straßen und Brücken zu bauen. Schließlich hat der Kläger auch zur Ursache des Todes seiner Familienangehörigen unterschiedliche Angaben gemacht, die sich ebenfalls plausibel nicht aufklären lassen. So gab er bei seiner Bundesamtsanhörung an, die Bombardierung sei durch die Amerikaner erfolgt. Die Amerikaner hätten die Taliban angreifen wollen und dabei seien Zivilisten getroffen worden. Demgegenüber gab er in der mündlichen Verhandlung an, er wisse nicht, ob es die Amerikaner oder die Taliban waren. Wiederum abweichend hiervon ist dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht des Klinikums Nürnberg vom 11. November 2010 zu entnehmen, dass er dort angegeben hat, von den Taliban beschuldigt worden zu sein, den Amerikanern einen Tipp gegeben zu haben. Aber auch für den Fall, dass dem Vorbringen des Klägers gefolgt würde, hat er selbst nicht vorgetragen, dass er und seine Brüder sich der Drohung der Taliban tatsächlich widersetzt haben und keine Waren mehr an diese Organisation geliefert haben. Denn nur dann wäre die Grundlage für eine Bedrohung und Verfolgung durch die Taliban gegeben gewesen. In diese Richtung geht die Angabe des Klägers in seiner Bundesamtsanhörung, die Brüder hätten gesagt, dass sie der Organisation nicht weiter Lebensmittel verkaufen sollten, sonst bekämen sie Probleme. Somit ist der vom Kläger als maßgeblich vorgetragene Grund einer Bedrohung bzw. Verfolgung durch die Taliban vor seiner Ausreise als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und daher auch eine Rückkehrgefährdung nicht anzunehmen.

2.

Beim Kläger sind zwar nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3, aber des Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen. In diesem Zusammenhang ist - wie hier auch geschehen - zu beachten, dass sachdienlich in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (BVerwG vom 24.6.2008, zitiert nach juris).

Nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 b) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 b der QRL aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 186; BVerwG a.a.O.), darf ein Ausländer nicht in

einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Da der Wortlaut dieser Vorschrift dem Art. 3 EMRK vollständig und dem früheren § 53 Abs. 1 AuslG teilweise entspricht, kann zur Auslegung auf die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere auch des EGMR (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 107) und die Literatur grundsätzlich verwiesen werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. aaO). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 108). Dies ist hier aber unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen unter 1. weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen. Auch sind unzureichende Lebensbedingungen, eine mangelhafte medizinische Versorgung oder eine allgemeine Gewaltsituation wie Bürgerkriegssituationen, innere Unruhen und bewaffnete Konflikte im Heimatland des Ausländers nur bei exceptionellen Umständen relevant (Hailbronner § 60 AufenthG RdNrn. 119 ff.), wie sie hier aber nicht anzunehmen sind.

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 c) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der den früheren § 53 Abs. 2 Satz 1 AuslG ersetzt und die Vorgaben von Art. 15 a QRL aufnimmt (BT-Drks. und BVerwG a.a.O.) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Für die Feststellung auch dieses Abschiebungsverbots gelten nach Abs. 11 auch hier die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden auch hier die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. a.a.O.). Hierzu müssen ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen, dass der Ausländer wegen einer Straftat konkret gesucht wird, deretwegen individuell die Todesstrafe verhängt werden kann (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 137). Dies ist hier aber wiederum weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 d) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 c QRL aufnimmt (BT-Drks. und BVerwG vom 24.6.2008, vom 14.7.2009 und vom 27.4.2010, zitiert nach juris) ist - also zwingend - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzu-
sehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Damit sollen die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c QRL, der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt, umfasst sein (BT/Drks. a.a.O. S. 187). Trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung entspricht die Bestimmung noch diesen Vorgaben und ist in diesem Sinne auszulegen (BVerwG a.a.O.). Bei anderer Auffassung müsste ansonsten das nationale Recht richtlinienkonform ausgelegt werden. Nicht in den Regelungsbereich von Art. 15 QRL sollen dagegen Schutzgewährungen aus anderen als den dort genannten Gründen fallen wie beispielsweise krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland (BT-Drks. a.a.O. S. 186). Hat jedoch der bewaffnete Konflikt in einem Land oder Landesteil nicht nur Auswirkungen auf die dortige Sicherheitslage, sondern mittelbar auch auf die dortige Versorgungslage, ist nach Auffassung des Gerichts auch die letztere insoweit in den Blick zu nehmen, als sich aus ihr eine individuelle erhebliche Gefahr für Leib oder Leben ergeben kann. Nach den Gesetzesmaterialien (BT/Drks. a.a.O.) soll diese Schutzgewährung kriegs-
erische Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraussetzen, wobei der völkerrechtliche Begriff des bewaffneten Konflikts gewählt wurde, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung und für die innerstaatliche Variante mit einem bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit, wobei nicht primär auf den Organisationsgrad der Konfliktparteien abzustellen ist, in den Regelungsbereich fallen sollen (so auch Hess VGH vom 9.11.2006, zitiert nach juris und vom 26.6.2007 NVwZ-RR 2008, 58 aA VG Stuttgart InfAuslR 2007, 321 zum Irak). Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, sind die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfen kennzeichnend sind, und damit über innere Unruhen, und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen, wobei sich aber der innerstaatliche Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss und es daher vielmehr genügt, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in

einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen; allerdings muss der Ausländer von dem bewaffneten Konflikt individuell bedroht sein (BVerwG a.a.O. und vom 5.2.2009, zitiert nach juris). Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren sollen dabei entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der QRL und nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allein aber nicht genügen (BT-Drks. a.a.O.). Nach der unter dem Gesichtspunkt der richtlinienkonformen Auslegung (BVerwG a.a.O.) beachtlichen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.2.2009, zitiert nach juris) kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Ausländers (selbst bei entsprechenden allgemeinen Gefahren) ausnahmsweise aber dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es muss also - auch unionsrechtlich - eine insoweit auch individuell besonders exponierte Gefahrensituation vorliegen (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 183; BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris). Es muss sich diese Gefahr in der Person des Ausländers daher vergleichbar der Situation bei der Gruppenverfolgung verdichtet haben, was sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen selbst oder ausnahmsweise auch bei Eintritt der bezeichneten außergewöhnlichen Situation ergeben kann; bei letzterer Betrachtung ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen; in die er typischerweise zurückkehrt (EuGH vom 17.2.2009 und BVerwG vom 14.7.2009, zitiert nach juris). Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach Abs. 11 ebenfalls die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über die Vorfluchtgründe, die Nachfluchtgründe, die Verfolgungs- und Schutzakteure und den internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT/Drks. a.a.O.). Von Bedeutung ist hier vor allem der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene, von der bisherigen Rechtslage abweichende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der das Bestehen eines inneren Zusammenhangs zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden verlangt (BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris), die Einbeziehung von Nachfluchtgründen entsprechend Art. 5 QRL in diesen Abschiebungsverbotstatbestand, die Einbeziehung auch nichtstaatlicher Akteure als Verfolger nach Art. 6 c QRL, sofern Staat und staatsähnlicher oder internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Art. 7 QRL zu bieten und Art. 8 QRL über den internen Schutz, wobei

insbesondere die Herkunft und die Sicherung des Existenzminimums in dem Gebiet des internen Schutzes zu berücksichtigen sind (BVerwG a.a.O. und vom 29.5.2008, zitiert nach juris). Dagegen kann eine evtl. Sperrwirkung ausländerbehördlicher Erlasse den internen Schutz gemeinschaftsrechtlicher Art nicht einschränken (BVerwG vom 24.6.2008, zitiert nach juris).

Über die vorgenannten Voraussetzungen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in den einzelnen Regionen Afghanistans und das dortige Ausgesetztsein einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt berichten die Auskunftsstellen weitgehend übereinstimmend.

Nach dem **Auswärtigen Amt** (Lageberichte vom 3.11.2004, vom 21.6.2005 vom 29.11. 2005, vom 13.7.2006, vom 17.3.2007, vom 7.3.2008, vom 3.2.2009, vom 28.10.2009, vom 27.7.2010 und zuletzt vom 9.2.2011), ist die Sicherheitslage in Afghanistan regional sehr unterschiedlich (wurde weiter ausgeführt). Die größte Bedrohung für die Bevölkerung geht weiterhin von der bewaffneten Aufstandsbewegung, deren Intensität und regionale Ausbreitung bereits seit 2006 zugenommen habe, aus. Während vor allem im Süden (Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan) insbesondere aufgrund militärischer Operationen dort und teilweise auch im Osten (Provinzen Kunar, Khost, Paktika, Paktia) schon wegen der ISAF-Truppenverstärkung stärker gekämpft wird, bleibt die Lage in Kabul insoweit weitgehend stabil. Seit Anfang 2009 hat sich die Sicherheitslage zunehmend auch in Teilen des Nordens (Kundus, Takhar, Baghlan, Badghis und Faryab) verschlechtert. Der landesweite Trend zeige für 2010 eine weitere Zunahme sicherheitsrelevanter Ereignisse um 30 bis 50 % gegenüber dem Vorjahr. In weiten Teilen des Landes finden zunehmend gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen Sicherheitskräften und ISAF-Truppen andererseits statt, die seit 2008 auch auf Gebiete übergreifen haben, die bislang nicht oder kaum betroffen waren wie die zentralen Provinzen um Kabul (Wardak, Logar, Kapisa). Die größten Gruppierungen regierungsfeindlicher Kräfte sind die vor allem im Süden des Landes aktiven Taliban, das auf den Südosten konzentrierte Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e Islami Gulbuddin, die ihren Schwerpunkt in Teilen des Ostens und Nordostens hat. Nach dem **UNHCR** (Stellungnahmen von Januar 2008, vom 25.2. und vom 6.10.2008, vom 10.11.2009 und vom 30.1.2009 an BayVGH) sind erhebliche Teile von Afghanistan nach wie vor aktive Kampfgebiete und befinden sich nicht unter der Kontrolle der Regierung. Gefahren für die Zivilbevölkerung gehen dabei von intensivierten Aktivitäten gegen Aufständische aus, einschließlich Bombenangriffe aus der Luft, deren Eskalation zu einem offenen Krieg in den südlichen, südöstlichen und östlichen Provin-

zen geführt hat, von wahllosen Anschlägen regierungsfeindlicher Elemente, insbesondere Selbstmordanschläge einschließlich weicher Ziele, und von Akten der Einschüchterung einschließlich willkürlicher Tötungen, Entführungen und anderer Bedrohungen des Lebens, der Sicherheit und der Freiheit durch regierungsfeindliche Elemente. Die in diesem Sinne unsicheren Provinzen und Distrikte wurden im Einzelnen aufgeführt. Nach Ansicht von **Amnesty International** im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach der **Schweizerischen Flüchtlingshilfe** (Updates vom 21.8.2008, vom 26.2.2009, vom 11.8.2009, vom 6.10.2009 und vom 11.8.2010) gehen Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, Hezb-e Islami von Gulbuddin Hekmatyar und anderen sowie von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitstruppen im Kampf gegen die aufständischen Gruppierungen aus. Zivilisten gehören zu den immer stärker von Selbstmordanschlägen betroffenen Opfern. Für verschiedene Provinzen wurde die betreffende Sicherheitslage dort geschildert. Sie habe sich die letzten fünf Jahre ständig verschlechtert. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen hätten 2009 nach Angaben der UNO 2.412 Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert. Diese leide zusehends auch an den Nebeneffekten der Kampfhandlungen wie der Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Lage in der Provinz Ghazni, insbesondere in den dortigen Distrikten Jaghori und Malistan werden in der Auskunft vom 6. Oktober 2009 beschrieben. Nach Meinung der **Gesellschaft für bedrohte Völker-Schweiz** (Reisebericht von Juli 2003) sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Der Bericht von **D-A-C-H Kooperation Asylwesen** gibt Auskunft über die Sicherheitslage allgemein und speziell in den Provinzen Balkh, Herat und Kabul. Auf Abbildungen dort sind die regierungsfeindlichen Angriffe je Provinz von Januar bis März 2010 sowie die Einfluss- und Operationszonen der militanten Gruppierungen zu ersehen. Nach dem im Internet verfügbaren Jahresbericht 2009 der **UNAMA** über den Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt von Januar 2010 wurden hierbei mindestens 5.978 Zivilisten getötet (2.412) oder verletzt (3.566). In einer Anlage ist die Zahl der im Jahr 2009 insgesamt getöteten Zivilisten nach Regionen verzeichnet. Nach dem ebenfalls im Internet verfügbaren entsprechenden Halbjahresbericht der **UNAMA** von August 2010 nahmen die zivilen Zwischenfälle in diesem Sinn im ersten Halbjahr 2010 gegenüber dem Vorjahr um 31 % zu.

Insgesamt wurden 3.268 Zivilisten getötet (1.271) oder verletzt (1.997). Aus einem Anhang kann der prozentuale Anteil für die jeweiligen Regionen entnommen werden. Der Stand des Konflikts kann auch aus den ebenfalls im Internet verfügbaren vierteljährlichen Berichten des **ANSO**, zuletzt für das dritte und vierte Quartal 2010 und das erste Quartal 2011, sowie den zweiwöchentlichen Berichten ersehen werden. Nach dem Jahresbericht 2010 des **ARM** wurden wenigstens 2.421 afghanische Zivilisten getötet und über 3.270 verletzt. Die Bevölkerungszahl in den jeweiligen Provinzen und Distrikten kann der im Internet verfügbaren zentralen afghanischen Statistik entnommen werden.

Die vorliegende Rechtsprechung ist uneinheitlich. Ein bewaffneter Konflikt und eine daraus resultierende extreme individuelle Gefahrensituation in Afghanistan werden gänzlich ausgeschlossen (VG Meiningen vom 16.9.2010, zitiert nach juris), nicht für das gesamte Land, sondern nur für den Süden und Südosten Afghanistans angenommen (VG Kassel vom 1.7.2009, HessVGH vom 12.6.2008 bestätigt durch BVerwG, zitiert nach juris), was insbesondere für die Provinz Kandahar (VG Schleswig vom 22.4.2010, zitiert nach juris) gelte, ebenso für die Provinz Paktia (HessVGH vom 11.12.2008 aufgehoben durch BVerwG, zitiert nach juris), verneinend für den Großraum Kabul (VG Kassel vom 1.7.2009 und VG Saarland vom 26.11.2009, zitiert nach juris) und verneinend für die Stadt Herat (VG Osnabrück vom 16.6.2009, zitiert nach juris) oder wird ohne regionale Differenzierung bejaht (VG Regensburg vom 15.4.2010 und VG Giessen vom 26.8.2010, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen können vorliegend unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen bei entsprechend wertender Betrachtung der Auskunftslage ein bewaffneter Konflikt im vorgenannten Sinn in der Herkunftsregion/Heimat des Klägers und auch weiter eine individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit durch die bloße Anwesenheit dort angenommen werden.

Nach eigenen Angaben war der Kläger vor der Ausreise aus Afghanistan zuletzt im Dorf I /Distrikt (woluswali) : oder = i ;/Provinz (velayat) Helmand wohnhaft. Hierauf ist in diesem Zusammenhang abzustellen, weil für den Kläger in erster Linie eine Rückkehr dorthin in Frage käme.

Nach der genannten Lageberichterstattung des **AA** bekämpfen im Süden (und Südosten) des Landes internationale Truppen der ISAF sowie der OEF zunehmend unter unmittelbarer Einbindung der afghanischen Sicherheitskräfte die radikal-islamistischen Gruppierungen. Dies gelte vor allem für den Süden, wozu insbesondere auch die Provinz Helmand zählt. Die Infiltration islamistischer Kräfte u.a. Taliban aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach

Afghanistan halte an. Das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Gebiet wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten Afghanistans schein ungebrochen. Nach der genannten Stellungnahme des **UNHCR** sei der Süden (und Südosten) Afghanistans nach wie vor am stärksten von den schweren Kämpfen betroffen. Der Konflikt in den südlichen, südöstlichen und östlichen Regionen des Landes habe zu Vertreibungen und etlichen Todesopfern geführt. Als unsicher würden alle Distrikte der Provinz Helmand einschließlich der Straßen eingestuft. Nach der genannten Berichterstattung der **SFH** prägten weitverbreitete Ermordungen, Einschüchterungen und Bombenanschläge die Sicherheitslage in den südlichen und östlichen Provinzen. Seit dem Beginn der Offensiven im Süden Afghanistans habe sich die Situation dort drastisch verschlechtert. Diese Einschätzung wird in den aktuellen Berichten der **UNAMA** und des **ANSO** bestätigt. In der Südregion, zu der auch die Provinz Helmand zählt, wurden im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem dargestellten bewaffneten Konflikt insgesamt 1078 getötete Zivilisten und im ersten Halbjahr 2010 insgesamt 684 getötete Zivilisten gemeldet. Dies sind mit Abstand die höchsten Zahlen in ganz Afghanistan. Nach dem Bericht der AIHRC über die ersten sieben Monate des Jahres 2010 wurden insgesamt 1325 solcher ziviler Zwischenfälle gemeldet, davon 701 aus der Südregion. Nach dem dritten bzw. vierten Quartalsbericht 2010 bzw. ersten Quartalsbericht 2011 der ANSO hat die Zahl der Angriffe Aufständischer in der Provinz Helmand in diesem Zeitraum in Bezug zum Vergleichszeitraum von 403 auf 1179 (Steigerung um 193%) bzw. von 620 auf 1387 (Steigerung um 124%) bzw. von 381 auf 672 (Steigerung um 76%) drastisch zugenommen. Nach den aktuellen zweiwöchentlichen Berichten der ANSO wurden Anschläge, Übergriffe und Kampfhandlungen mit einer hohen Anzahl ziviler Toten weiterhin aus der gesamten Provinz, vor allem aber aus den Distrikten Sangin, Lashkar Gah, Nad Ali, Naw Sad, Nahri Sarraj, Musa Qala und Garmser gemeldet. Die Provinz Helmand wird daher als „extremely insecure“ (äußerst unsicher) eingestuft. Angesichts der hohen Zahl der gemeldeten Vorfälle kann bei der erforderlichen Gesamtbewertung auch in Anbetracht einer amtlich geschätzten Gesamtbevölkerung in der Provinz Helmand von über 835.000 Menschen, davon über 166.000 Menschen im Distrikt Gereshk = Nahri Saraj, eine konkrete individuelle Gefahr durch die bloße Anwesenheit dort nicht ausgeschlossen werden. Sie ist vielmehr nach Überzeugung des Gerichts dort anzunehmen.

Dem Kläger steht hier auch keine interne Schutzmöglichkeit zur Seite.

Nach Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Drittausländer keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche

Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wobei die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu beachten ist (BVerwG vom 5.5.2009, zitiert nach juris), besteht und vom Drittausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Abs. 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände (vgl. Art. 4 Abs. 3 c QRL) des Drittausländers zu berücksichtigen. Damit wird die Nachrangigkeit des Schutzes verdeutlicht. Der Drittausländer muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden d.h. es muss zumindest (in faktischer Hinsicht) das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Unerheblich ist, ob eine Gefährdung am Herkunftsort in gleicher Weise besteht. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Drittausländer erreichbar ist (BT-Drks. 16/5065 S. 185; BVerwG vom 31.8.2006 und vom 29.5. 2008, zitiert nach juris).

Über die Voraussetzungen eines solch internen Schutzes oder einer inländischen Fluchtalternative berichten die Auskunftsstellen wie folgt: Nach dem **Auswärtigen Amt** hängt ein Ausweichen einer Person im Land vor einer möglichen Gefährdung maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung in Familienverband oder Ethnie ab (ständige Lageberichterstattung, zuletzt vom 9.2.2011). Der **UNHCR** geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative grundsätzlich nicht gegeben ist. Bei Verfolgung durch lokale Kommandeure und bewaffnete Gruppen seien diese oftmals in der Lage, ihren Einfluss aufgrund ihrer Verbindungen zu mächtigeren Akteuren auch auf zentraler Ebene über die lokalen Gebiete hinaus auszudehnen, wobei staatliche Behörden größtenteils keinen Schutz gewährleisten können. Vielmehr stellen erweiterte Familien- oder Gemeinschaftsstrukturen innerhalb der afghanischen Gesellschaft die vorwiegende Mittel für Schutz, wirtschaftliches Überleben sowie Zugang zu Wohnmöglichkeiten dar, weshalb eine Umsiedlung voraussetze, dass solche tatsächlichen Verbindungen dort bestehen (Stellungnahme von Januar 2008, vom 10.11.2009 und vom 30.11.2009 an BayVGH). Nach der **Schweizerischen Flüchtlingshilfe** sind ein gutes Familienetz sowie zuverlässige Stammes- oder Dorfstrukturen die wichtigste Voraussetzung, um bei einer Rückkehr sicher und auch wirtschaftlich überleben zu können. Sozialversicherungen existieren in Afghanistan nicht. Oftmals stoßen Rückkehrer wegen nicht gelöster Landfragen auf erhebliche Probleme (Updates vom 21.8.2008, vom 11.8.2009 und vom 11.8.2010). Bei Bewertung und Würdigung dieser Auskunftsfrage ist das Gericht der Auffassung, dass eine überörtliche Verfolgung nicht anzunehmen ist, wenn das Verfolgungsinteresse nur lokal ist, keine Person betrifft, die in der Öffentlichkeit steht, oder bei der das Risiko vorhanden ist, Ziel von Angriff-

fen Aufständischer zu werden. Weiter ist die Verweisung auf eine andere Gegend als die Herkunftsgegend oder die Heimat grundsätzlich nur dann zumutbar, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen.

Nach diesen Grundsätzen ist nicht ersichtlich, dass der Kläger paschtunische Verwandte in anderen als sicher geltenden Landesteilen hat oder als Alleinstehender eine reale Existenzgrundlage außerhalb seines Heimatdorfs hätte.

3.

Nach § 34 Abs. 1 AsylVfG iVm § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Daraus folgt, dass die positive Bezeichnung des fraglichen Staats als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist, und zwar wie Satz 3 dieser Vorschrift zeigt, auch dann, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellt. Dann bleibt zwar die Abschiebungsandrohung nach Satz 3 dieser Vorschrift im Übrigen unberührt, die Zielstaatsbezeichnung ist aber als rechtswidrig aufzuheben. Wann ein Ausländer im Sinne von § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in einen bestimmten Zielstaat abgeschoben werden darf, ist den Bestimmungen über die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu entnehmen. Bei den sog. zwingenden Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 2 AufenthG führt eine positive Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots hinsichtlich eines Staates demnach zur Rechtswidrigkeit der Zielstaatsbezeichnung dieses Staates in der Abschiebungsandrohung (BVerwG vom 11.9.2007, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist hier wegen der vorgenannten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben. Dies kommt im Urteilstenor zum Ausdruck, weil dort die „entsprechende“ Aufhebung verfügt ist.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (entsprechend der Gewichtung der Klagebestandteile), § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:

Klinke

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

gez.:

Klinke